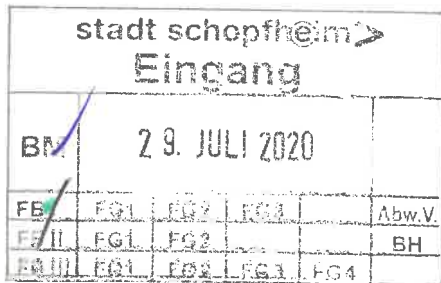


LANDRATSAMT LÖRRACH Palmstraße 3 79539 Lörrach

I. Mit Empfangsbekanntnis

Bürgermeisteramt
 Hauptstraße 29 – 31
 79650 Schopfheim



LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich **Umwelt**
 Sachgebiet **Umweltrecht**
 Kontakt **Angelika Haag**
 Telefon **07621 410-3361**
 Fax **07621 410-93361**
 Zimmer **Entenbad - 1.59**
 E-Mail **angelika.haag@loerrach-landkreis.de**
 Unser Zeichen **691.17**

23.07.2020

Planfeststellungsverfahren für die Verlegung des Gewässers *Kleine Wiese* zur Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der Wehranlage Langenau I in Schopfheim, Gemarkung Langenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Stadt Schopfheim vom 15.08.2018, zuletzt ergänzt mit Mail vom 28.05.2019 ergeht folgender

A. Planfeststellungsbeschluss:

I. Feststellung des Plans

Der Plan zur Verlegung des Gewässers *Kleine Wiese* auf die Grundstücke Flst.Nr. 121 und 125/1 auf dem Gebiet der Stadt Schopfheim, Gemarkung Langenau, zur Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit im Bereich der Wehranlage Langenau I wird festgestellt.

II. Gegenstand der Planfeststellung

Der Plan umfasst in der Hauptsache folgende Maßnahmen:

1. Umleitung der *Kleinen Wiese* auf die Grundstücke Flst.Nr. 121 und 125/2, Gemarkung Langenau, ca. 110 m oberhalb der bestehenden Wehranlage, in einen neu hergestellten leicht mäandrierenden und naturnahen Bachlauf sowie Einleitung ca. 50 m unterhalb der Wehranlage in den alten Bachlauf.
2. Einbau von sohlebenen Schwellen zur Sicherung der Sohle.



3. Teilweise Ufersicherung mit Blocksteinen.
4. Bepflanzung der neu gestalteten Ufer- / Böschungsflächen mit heimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen.
5. Teilweise Erhaltung des alten Bachbettes als Ablaufmulde zur Gewährleistung eines verbesserten Abflusses bei Hochwasserereignissen.
6. Verlegung eines Amphibienlaichgewässers in den Bereich zwischen dem alten und neuen Bachlauf.
7. Verlängerung des Leerschusses am Gewerbekanal der Wasserkraftanlage Wasserkraftwerk Wiesental OHG.

III. Die Planfeststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen

Allgemeines

1. Der Beginn, die Fertigstellung einzelner Abschnitte und die Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens sind dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, jeweils schriftlich anzuzeigen. Mit der Fertigstellungsanzeige ist beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt die wasserrechtliche Abnahme der Maßnahmen zu beantragen.
2. Für die Durchführung des Bauvorhabens ist vor Baubeginn ein fachlich geeigneter Bauleiter zu bestellen. Die Bestellung und der Wechsel des Bauleiters ist dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt schriftlich mitzuteilen.
Diese Entscheidung ist dem Planer und dem Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
3. Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, ein aktueller Bauzeitenplan zur Abstimmung vorzulegen.
4. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
5. Vor Beginn der Bauausführung ist bei den zuständigen Stellen (Fernmeldeamt, Energieversorgungsunternehmen, Träger der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung) festzustellen, ob durch die Bauarbeiten deren Anlagen (Kabel, Strom-, Gas-, Fernwärme-, Wasserversorgungs-, Abwasserleitungen) gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.
6. Details in der Ausführung des Vorhabens sind gegebenenfalls mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Fischereibehörde und dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.
7. Bei Bodenfunden im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Baurecht, oder das Regierungspräsidium Freiburg, Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Behörden sind auch hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine und Ähnliches von den Baumaßnahmen berührt werden.

8. Nach Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme sind dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, Bestandspläne vorzulegen.

Gewässerschutz

9. Der Fischereiberechtigte der betreffenden Gewässerstrecke ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich über das Vorhaben zu verständigen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischereischäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.
10. Vor Trockenlegung des alten Bachbettes ist eine Fischbestandsbergung im Einvernehmen mit dem Fischwasserpächter durchzuführen. Geborgene Fische sind in andere Gewässerabschnitte der Kleinen Wiese umzusetzen.
11. Gewässerverunreinigungen sowie das Einbringen von Schadstoffen, insbesondere Zementwässer, Betonzusatzmittel, Öle, Schmierstoffe und sonstigen wassergefährdenden Stoffe während der Bauzeit sind zu unterlassen.
12. Baumaßnahmen in der fließenden Welle des Gewässerbettes und alle Maßnahmen, mit denen eine Eintrübung des Gewässers verbunden sein können, dürfen nicht in der Laichzeit der standorttypischen Fischfauna und der sich daran anschließenden Zeit der Ei- und Brutentwicklung (01. Oktober bis 31. Mai) durchgeführt werden.
Abweichungen von der Sperrfrist sind vorab mit der Fischereibehörde abzustimmen.
Auch außerhalb der Sperrfristen sind Vorkehrungen zu treffen, um die Schwebstoffmobilisierung zu minimieren.
13. Wasserhaltungen sind entsprechend den Vorgaben des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt, einzurichten. Diese Vorgaben sind mindestens eine Woche vor dem Einrichten einzuholen.
14. Aufgrund des Vorkommens des nichtheimischen Signalkrebsses in der *Kleinen Wiese* sind zum Schutz des vorhandenen heimischen Krebsbestandes Maßnahmen zur Vermeidung der Verschleppung des Krebspestereggers zu ergreifen, insbesondere sind nach Abschluss der Arbeiten und bevor die Baumaschinen und Gerätschaften an anderen Gewässern wieder eingesetzt werden, sämtliche Baumaschinen und Gerätschaften sowie Gummistiefel, Wathosen u.a. nach Weisung der Fischereibehörde vor Ort zu reinigen und zu desinfizieren.
15. Die Zwischenlagerung des Erdmaterials, dessen Wiedereinbau im alten Bachbett und die Umlagerung des Sohlsubstrats vom alten Bachbett in das neue Bachbett sind vor Beginn der Einzelmaßnahmen mit dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, sowie der Fischereibehörde abzustimmen.

Dies gilt gleichermaßen für eine etwaige erforderliche Abfuhr von mit Knöterich belastetem Erdmaterial.

Bodenschutz

16. Beim Auftragen und bei der Zwischenlagerung von Bodenmaterial z.B. für Geländemodellierungen sind die Bestimmungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten.
17. Das Befahren von unbefestigten Bodenflächen ist soweit wie möglich zu vermeiden oder nur unter strikter Beachtung der Grenzen der Befahrbarkeit zu tolerieren (Baggermatten,

Baustraßen auf später versiegelten Flächen).

18. Zwischengelagertes Bodenmaterial ist vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen. Die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial sollte höchstens 2 Meter betragen.
19. Jede temporäre Befestigung von Bodenflächen (Baustelleneinrichtungsflächen) ist nach Abschluss der Baumaßnahme sachgerecht zurückzubauen. Dazu sind Baumaterialien vollständig zu entfernen, der Unterboden und der Untergrund auf Verdichtungen zu überprüfen und gegebenenfalls festgestellte Schadverdichtungen durch z.B. Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen (z.B. Abbruchlockerungsgerät).
20. Werden bei Aushubmaßnahmen optisch und/oder geruchlich auffällige Bodenbereiche angetroffen, ist das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Naturschutz

21. Sämtliche in dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.
22. Die notwendigen und in den Fachgutachten dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung von Eingriffen und Artenschutzkonflikten sind bereits in den jeweiligen Ausschreibungen der Bauleistungen zu berücksichtigen.
23. Die artenschutzrechtliche Einschätzung und die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vom 20.02.2019 mit Planunterlagen sind Bestandteil der Planfeststellung.
24. Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Baumaßnahme ist vor Baubeginn / Baufeldräumung / Hieb ein ökologischer Fachbauleiter zu bestellen.
Dieser Fachbauleiter ist der Unteren Naturschutzbehörde als Ansprechpartner zu benennen. Er ist allein dem Bauherrn verantwortlich. Er erhält Überwachungs- und Weisungsbefugnisse des Bauherrn gegenüber dem Bauleiter.
25. Von Seiten des ökologischen Fachbauleiters sind während der Bauzeit monatlich Protokolle sowie ein Abschlussbericht über die fachgerechte Umsetzung sämtlicher naturschutzfachlicher Maßnahmen zu erstellen. Die Protokolle sind der Naturschutzbehörde vorzulegen, ebenso der Abschlussbericht spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme.
26. Es ist darauf zu achten, dass durch die geplante Maßnahme keine Neophyten, insbesondere Japanknöterich und Indisches Springkraut, in das Gebiet eingebracht werden. Insbesondere ist hierauf bei neu einzubringendem Bodenmaterial zu achten.
27. Für die Pflanzmaßnahmen dürfen gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur gebietstypische Pflanzen/Arten verwendet werden. Vor Umsetzung der Pflanzmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Pflanzplan vorzulegen.
28. Die Anpflanzung ist unmittelbar nach Abschluss des Bauvorhabens durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde spätestens bis 31.12.2021 schriftlich anzuzeigen.
29. Rodungsarbeiten sind gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationszeit (01.03. - 30.09.) durchzuführen. Vor der Rodung einzelner Bäume sind diese nochmals auf Fledermäuse und Vögel zu untersuchen.
30. Vor Baubeginn sind die Baustelleneinrichtungen und die Lagerflächen für das Erdmaterial mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ersatz Laichgewässer

31. Die Wiederherstellung des Laichgewässers ist entsprechend den Bestimmungen der Plan-genehmigung vom 07.04.2017 durchzuführen.

IV. Hinweise

1. Diese Entscheidung berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremden Grundeigentums; vor Benutzung fremder Grundstücke ist eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentü-mers einzuholen.
2. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
3. Auf die Haftungsbestimmungen für die Veränderung oder Verunreinigung eines Gewässers wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 Wasserhaushaltsgesetz).
4. Abweichungen von den genehmigten Plänen und Beschreibungen bedürfen der Zustim-mung des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.
5. Entgegen der Darstellung in der artenschutzrechtlichen Einschätzung ist der Lachs in der *Kleinen Wiese* zu berücksichtigen. Die *Kleine Wiese* ist offizielles Lachswiederansiedlungs-gewässer.
Ebenfalls zu berücksichtigen ist das Vorkommen von Groppen und Bachneunaugen.

Bodenschutz

6. Laut Antrag soll nur Aushubmaterial aus dem Bereich des neuen Gewässerverlaufs genutzt werden. Muss externes Erdmaterial eingebracht werden, sind die Vorsorgewerte nach An-hang 2 der BBodSchV einzuhalten.
7. Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen, es gelten die Vorgaben des Erlasses „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.4.2004.

Fristen

8. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Un-anfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirk-lichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht. Siehe § 75 Abs. 4 Lan-desverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG).

B. Kostenentscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gebührenfrei. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes, wonach die Stadt Schopfheim von den Kosten des Ver-fahrens gebührenbefreit ist.

C. Planfestgestellte Unterlagen

- Antragsschreiben vom 15.08.2018
- Erläuterungsbericht vom 10.08.2018
- Hydraulischer Nachweis vom März 2018
- Übersichtsplan im M 1 : 10.00 vom 10.05.2019

- Übersichtsplan im M 1 : 5.000 vom 10.05.2019
- Lageplan und Schnitt im M 1 : 250 / 1 : 200 vom 10.08.2018
- Artenschutzrechtliche Einschätzung vom 20.02.2019
- Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung vom 10.09.2018

D. BEGRÜNDUNG

Sachverhalt

Die *Kleine Wiese*, ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, ist in weiten Teilen ursprünglich und weist eine hohe natürliche Ökologie auf. Sie ist wichtigster Zufluss der *Wiese* und hat als potentiell Laichgewässer und Lebensraum für den Lachs eine hohe Bedeutung für dessen Wiederansiedlung im Oberrheingebiet.

Das Gewässer *Kleine Wiese* gehört zum Gewässersystem *Wiese*, für welches in Abstimmung mit allen betroffenen Gemeinden bereits im Jahr 2009 der Arbeitsplan „*Wasserkörper 21-04 „Wiese bis inklusive Kleine Wiese und Steinenbach“*“ entwickelt wurde. Dieser zeigt u. a. den notwendigen Handlungsbedarf in der *Kleinen Wiese* vom Unter- bis zum Oberlauf auf.

Im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 125/2 auf dem Gebiet der Stadt Schopfheim, Gemarkung Langenau ist eine bestehende Wehranlage, deren Beseitigung im o.g. Arbeitsplan unter MaDok-ID 2108, Wehr Langenau I, enthalten ist und bis im Jahr 2021 umgesetzt werden soll. Die Ufer und Sohlbereiche sind im Wehrbereich massiv befestigt und teilweise vollständig betoniert.

Ursprünglich war geplant, die vorhandene Stauschwelle teilweise rückzubauen und mittels einer rauen Rampe die ökologische Durchgängigkeit herzustellen. In den weiteren Planungen hat man sich für die Herstellung eines Umgehungsgewässers bzw. die Verlegung des ursprünglichen Bachbettes entschieden.

Gegenstand der Planfeststellung

Mit Schreiben vom 15.08.2018, zuletzt ergänzt mit Mail vom 28.05.2019 beantragt die Stadt Schopfheim die wasserrechtliche Zulassung für die Umgestaltung der Wehranlage in der *Kleinen Wiese* bei Grundstück Flst.Nr. 125/2, auf dem Gebiet der Stadt Schopfheim, Gemarkung Langenau.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der gewässerökologischen Durchgängigkeit des Gewässers *Kleine Wiese* im Bereich der Wehranlage und ist eine Ausgleichsmaßnahme für das neu entstehende Gewerbegebiet „Im Lus“ im Stadtteil Gündenhausen.

Verfahrensablauf

Für den beantragten Gewässerausbau war nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Für die Durchführung des Verfahrens ist das Landratsamt Lörrach nach § 80 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, § 82 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) als Untere Wasserrechtsbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung des Plans sind erfüllt. Die nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie dem Wasserhaushaltsgesetz für die Planfeststellung geltenden Verfahrensvorschriften wurden eingehalten. Entsprechend § 75 Abs. 1 LVwVfG wird

durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht nicht erforderlich und werden in den Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

Des Weiteren fällt das Vorhaben unter Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die entsprechende Vorprüfung vom 18.06.2019 ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären und insoweit auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Eine Beeinträchtigung der Umwelt kann nach Maßgabe der Planunterlagen und der in dem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die berührten Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände zum Vorhaben angehört. Die entsprechenden Stellungnahmen haben Eingang in das Verfahren gefunden.

Das Vorhaben wurde am 05.11.2019 öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die hierzu gehörenden Antragsunterlagen lagen für die Dauer eines Monats vom 06.11.2019 bis einschließlich 05.12.2019 im Rathaus der Stadt Schopfheim und im Landratsamt Lörrach zur Einsichtnahme aus. Parallel hierzu wurden Unterlagen auf der Homepage der Stadt Schopfheim online gestellt. Die hieran anschließende Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 20.12.2019.

Die Firma Wasserkraftwerk Wiesental OHG hat mit Schreiben vom 19.12.2019 „Einwendungen“ erhoben. Die Firma stellt jedoch im Nachgang ausdrücklich klar, dass es sich nicht um Einwendungen, sondern lediglich um Anregungen und Empfehlungen handelt. Diese finden in dieser Entscheidung weitgehend Berücksichtigung.

Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage

Bei der *Kleinen Wiese* handelt es sich um ein Gewässer zweiter Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung i.S.d. § 3 WG i. V. m. § 3 Nr. 1 WHG. Der Bau des Umgehungsgewässers bzw. die Verlegung des ursprünglichen Bachbettes stellt den Ausbau eines Gewässers dar, welcher gemäß § 67 Abs. 2 i. V. m. § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung bedarf. Die wasserrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtsgrundlage in § 68 Abs. 3 WHG, wonach der Plan nur festgestellt werden darf, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Verlegung des ursprünglichen Bachbettes sind gegeben. Der Nachweis der Genehmigungsfähigkeit wird durch die Planunterlagen und durch die Beurteilung der Träger öffentlicher Belange erbracht. Die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Nebenbestimmungen sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig. Rechtsgrundlage für die Erteilung der Nebenbestimmungen sind § 36 Abs. 1

LVwVfG sowie § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG. Sie sind geeignet und erforderlich, um schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden und um bestehende Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erfüllen.

Planrechtfertigung

Die Planung ist gerechtfertigt, wenn sie geeignet ist, die Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes zu erreichen, und wenn sie vernünftigerweise geboten ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 WHG sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten bleiben. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer ist grundsätzlich zu vermeiden. Vielmehr besteht die Pflicht, bei Gewässern, die sich in einem schlechten ökologischen und chemischen Zustand befinden, diese mit geeigneten Maßnahmen in einen guten Zustand zu überführen.

Mit der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 22.12.2000 (WRRL) wurde eine einheitliche Basis für einen umfassenden Gewässerschutz in ganz Europa geschaffen. Wesentliches Ziel der WRRL ist, dass bis Ende 2021 alle Oberflächengewässer den guten chemischen und guten ökologischen Zustand erreichen.

Auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat das Land Baden-Württemberg in sogenannten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen die Maßnahmen bestimmt und terminiert, die zur Umsetzung der WRRL an den jeweiligen Gewässerstrecken erforderlich sind. Der Flusskörper „*Wiese bis inklusive Kleine Wiese und Steinenbach*“ ist in diese Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufgenommen. Zur Herstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit ist für die *Kleine Wiese* u.a. die Schaffung der gewässerökologischen Durchgängigkeit vorgeschrieben, so auch an der Wehranlage „Langenau I“.

Des Weiteren hat die *Kleine Wiese* als wichtiger Zufluss der Wiese eine hohe Bedeutung für die Wiederansiedlung des Lachses und ist integriert in internationale und regionale Programme (Lachs 2020, Konzept zur Verbesserung der Voraussetzungen für den Wiederaufbau eines Lachsbestandes im Gewässersystem Wiese).

Im Ergebnis ist die Umsetzung der Gewässerausbaumaßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit in der *Kleinen Wiese* im Bereich Wehr Langenau I planerisch gerechtfertigt und aus öffentlichen Interessen vernünftigerweise geboten.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen und privaten Belangen

Natur- und Landschaftsschutz

Die Verlegung der Kleinen Wiese stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt (Veränderung des Bodens, temporärer Verlust von Arten und Lebensraum, Veränderung des Wasserkreislaufs und des Landschaftsbilds) gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Dieser wird durch das neue Gewässerbett und den geplanten Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

Natura 2000:

Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb der Gebietskulisse des FFH-gebietes Dinkelberg und Röttlerwald.

Die vorgelegte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die genannten Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch das Vorhaben werden die Lebensraumtypen (LRT) 91E0 „Auenwald“, LRT 3260 „Flüsse der planaren und montanen Stufe“ und 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ in Anspruch genommen. Aufgrund der Größe der in Anspruch genommenen Fläche der einzelnen LRTs auf das gesamte Vorkommen im Schutzgebiet, ist die Inanspruchnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der einzelnen LRTs. Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. Das Vorhaben ist nach § 34 BNatSchG zulässig.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird von der Unteren Naturschutzbehörde für insgesamt plausibel und nachvollziehbar beurteilt.

Damit die Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden, sind die in der Prüfung festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zwingend einzuhalten.

Gewässerschutz

Mit der Verlegung des Bachbettes wird das Gewässer *Kleine Wiese* im Bereich des Wehrs Langenau I gewässerökologisch durchgängig hergestellt. Das neue Bachbett wird leicht mäandrierend und naturnah ausgestaltet werden.

Insgesamt führt die Maßnahme zu einer Aufwertung der Gewässerstrecke.

Bodenschutz

Die baubedingten Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nach Fertigstellung und Aktivierung des neuen Gewässerbettes kompensiert.

Gesamtabwägung

Die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben sind gegeben. Von Privatleuten wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Auch kann die Gewässerausbaumaßnahme vollständig auf gemeindeeigenen Flächen erfolgen, so dass keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme privater Dritter erforderlich ist.

Die mit der Verlegung des ursprünglichen Bachbettes einhergehenden Eingriffe in den Naturhaushalt werden vollständig kompensiert. Im Ergebnis ist das planfestgestellte Vorhaben unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange planerisch gerechtfertigt, verhältnismäßig und schließlich im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten.

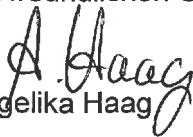
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Hinweis

Die Monatsfrist ist nur gewahrt, wenn die entsprechende Erklärung vor Ablauf dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Angelika Haag

Anlagen

- Planfertigung mit Feststellungsvermerk (2-fach)

II. Verteiler

- a) Regierungspräsidium Freiburg
Dienstsz Bad Säckingen, Staatl. Fischereiaufsicht
Rathausplatz 5
79713 Bad Säckingen
- b) FB Umwelt, SG Wasser & Abwasser, Herr Tröndle im Hause
- c) FB Landwirtschaft & Naturschutz, Frau Reichhelm im Hause